

Merkblatt **über den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung in der Gemeinde Heek**

I. Anmeldung eines Wasseranschlusses

Die Anmeldung erfolgt mit dem bei der Gemeinde erhältlichen Antragsmuster. Der Antrag ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen, wovon die Gemeinde eine Ausfertigung dem Antragsteller nach Prüfung zurückgibt.

Im Antragskopf ist anzukreuzen, wofür das Wasser benutzt wird.

II. Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang

Wer die Befreiung beantragen will, hat anstelle des Anschlussantrages innerhalb 4 Wochen, nach Erteilung der Baugenehmigung durch den Kreis Borken oder der Genehmigungsfreistellung durch die Gemeinde Heek, den Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang einzureichen.

Soll eine Eigenversorgungsanlage betrieben werden, ist dies dem Gesundheitsamt des Kreises Borken durch den Eigentümer mitzuteilen. Diese Stelle ist zuständig für die Überwachung der Anlage. Sie bestimmt auch Ort und Anzahl der Wasseruntersuchungen. Die Bestimmungen der Trinkwasserverordnung sind in jedem Falle einzuhalten.

III. Betrieb der Anlage

Die Verbrauchsanlage ist so zu betreiben, dass die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Verbrauchsanlagen Dritter nicht gestört und die Wasserbeschaffenheit nicht beeinträchtigt werden können. Eine Verbindung von Leitungen der privaten Wasserversorgung mit Leitungen der öffentlichen Wasserversorgung ist nicht zulässig.

DIN 1988 und die Vorschriften des DVGW sind zu beachten. Schäden und Mängel sind unverzüglich zu beheben. Wasserverluste, die auf solche Mängel zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

Während der kalten Jahreszeit sind die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Gartenleitungen und sonstige frostgefährdete Leitungen sind abzusperren und zu entleeren. Etwa eingefrorene Leitungen sind fachgerecht aufzutauen.

IV. Erhebung eines Anschlussbeitrages und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

A: Anschlussbeitrag

Für die Herstellung der gemeindlichen Wasserversorgungsanlagen wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Bei ein- und zweigeschossiger vorhandener oder zulässiger Wohnbebauung wird er auf die Grundstücksfläche bezogen. Sind drei oder mehr Geschosse vorhanden oder zulässig, so ist ein Zuschlag zu berechnen, ebenso wenn ein Grundstück überwiegend als Geschäftsgrundstück gewerblich oder industriell genutzt wird oder genutzt werden kann.

Ob ein Zuschlag erhoben wird, richtet sich in Gebieten mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach den Planfestsetzungen, in den übrigen Gebieten ist die auf dem Grundstück oder in der unmittelbaren Nachbarschaft vorhandene Bebauung bzw. Nutzung maßgebend.

Der Anschlussbeitrag kann erhoben werden, sobald die Straße, an der das Grundstück liegt, mit einer betriebsfertigen Leitung versehen ist. Hierbei ist es nicht notwendig, dass auch der Grundstücksanschluss bereits vorhanden ist.

B: Kostenersatz für den Grundstücksanschluss

Unter dem Begriff „Grundstücksanschluss“ ist das Anschlussstück von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze zu verstehen. Dieser wird bei allen bebauten Grundstücken mit der Herstellung der Hauptleitung verlegt. Bei unbebauten Grundstücken wird vorerst darauf verzichtet, weil hier Lage, Anzahl und Größe der Leitungen noch nicht bekannt sind.

Für die Grundstücksanschlussleitung wird ein Kostenbeitrag erhoben, der sich nach der Länge der Anschlussleitung richtet. Hierbei wird allerdings die Länge angenommen, die vorhanden wäre, wenn die Leitung in der Straßenmitte liegen würde. Da die Hauptkosten der Anschlussleitung in den ersten beiden Metern liegen, werden diese mit einem höheren Betrag angesetzt als die darüber hinausgehenden Längen.

Der Kostenbeitrag für den Grundstücksanschluss ist nach Herstellung des Anschlusses zu zahlen.

C: Aufwandsersatz bei Hausanschlüssen

Hierbei handelt es sich um die Leitung von der Grundstücksgrenze einschl. Wasseruhr. Dieses Leitungsstück wird nur mit Einwilligung der Anschlussnehmer verlegt. Die Gemeinde lässt sich hierbei die tatsächlich angefallenen Kosten erstatten. Den Anschlussnehmern wird die Möglichkeit eingeräumt, die Erdarbeiten auf dem Privatgelände in Eigenleistung durchzuführen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, müssen dann allerdings auch die kompletten Erdarbeiten einschließlich der erforderlichen Mauerdurchbrüche durch den Anschlussnehmer ausgeführt werden. Die entsprechenden Positionen erscheinen dann nicht in der Rechnung.

Sofern der Hausanschluss bis in den Keller gelegt wurde, aber ein Wasserbezug noch nicht gewünscht wird, wird die Einbaugarnitur verplombt. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Der Aufwandsersatz wird nach Herstellung des Anschlusses in Rechnung gestellt.

V. Kosten des Wasserbezuges

Für die Benutzung der Anlage wird eine Grundgebühr erhoben, die sich nach der Zählergröße richtet, zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die aktuellen Gebührensätze können Sie in der Gemeindeverwaltung Heek bei **Herrn Wigger Zimmer 108** zu den bekannten Öffnungszeiten oder Telefonisch unter **02568/9300-34** erfragen.